

29. Aug. 1973

Teilnahme der Schweiz an der Münchner diplomatischen Konferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 7. August 1973
(Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 14. August 1973
(Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. August 1973
(Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 17. August 1973
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Delegation für die Vertretung der Schweizerischen Regierung an der vom 10. September bis 6. Oktober 1973 stattfindenden Münchner diplomatischen Konferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens wird wie folgt bestellt:

Delegationschef: Dr.iur. Walter Stamm, Direktor des Amtes für geistiges Eigentum

Stellvertreter: Dr.sc.nat. Jean-Louis Comte, Stellvertretender Direktor dieses Amtes

Mitglieder: Lic.iur. Paul Braendli, Vizedirektor dieses Amtes

Lic.iur. Roger Kämpf, Sektionschef dieses Amtes

Max Leuthold, Sektionschef dieses Amtes

Dr.iur. Jenö Staehelin, dipl. Mitarbeiter der Direktion für Völkerrecht des Politischen Departements

Prof. Dr.iur. Pierre-Jean Pointet, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

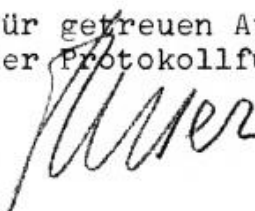
2. Das Taggeld der Delegationsmitglieder wird auf Fr. 108.- festgesetzt; der Delegationschef erhält einen Zuschlag von Fr. 15.-.

3. Die vom Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Instruktionen an die Delegation werden genehmigt.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, für die Delegation die erforderlichen Vollmachten auszustellen, in denen der Delegationschef ermächtigt wird, die von der Konferenz angenommenen Texte im Namen der Schweizerischen Regierung, unter Ratifikationsvorbehalt, zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- JPD 7 (GS 2, AGE 5) zum Vollzug mit Vollmachten
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 9 (FV, PA) zur Kenntnis
- EVD 3 (HA) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- Fin.Del. 2 " " " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Ausgeteilt

Bern, den 7. August 1973

An den Bundesrat

Teilnahme der Schweiz an der
 Münchner diplomatischen Kon-
 ferenz über die Einführung
 eines europäischen Patenter-
 teilungsverfahrens

1. Einleitung

Auf Grund einer Einladung des Rates der Europäischen Ge-
 meinschaften hat der Bundesrat am 14. Mai 1969 beschlos-
 sen, an die Verhandlungen zur Schaffung eines europäischen
 Patenterteilungssystems eine schweizerische Verhandlungsde-
 legation zu entsenden, mit der Weisung, durch Geltendmachung
 der schweizerischen Interessen die Möglichkeit einer schwei-
 zerischen Teilnahme an der daraus resultierenden Konvention
 vorzubereiten.

An den Verhandlungen haben anfänglich 17, später 21 Staaten
 teilgenommen, nämlich Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik
 Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbri-
 tannien, Irland, Italien, Jugoslawien, das Fürstentum Liech-
 tenstein, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Norwegen,

Oesterreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien und die Türkei. Im Rahmen einer Regierungskonferenz wurden 4 Hauptarbeitsgruppen zur Behandlung der patentrechtlichen, völkerrechtlichen, personellen und finanziellen Fragen eingesetzt. Untergruppen bereiteten sodann Vorentwürfe der Ausführungsordnung und der Gebührenordnung vor. Die Arbeitsgruppen setzten sich aus Vertretern von je 6 Staaten zusammen, in der Regel von 3 EWG-Ländern und von 3 der EWG nicht angehörenden Ländern. Die Schweiz wirkte in den Arbeitsgruppen 1 (Patentrecht) und 2 (Völkerrecht) sowie in den Untergruppen "Ausführungsordnung", "Protokoll über die Anerkennung von Gerichtsurteilen" und "Gebührenordnung" mit. Die 6 Tagungen der Regierungskonferenz und der zahlreichen Sitzungen der Arbeitsgruppen und ihrer Untergruppen nahmen - ohne Vorbereitungen und Redaktionen - eine Sitzungsdauer von insgesamt 45 Wochen in Anspruch. Die umfangreiche Sekretariatsarbeit und die technische Organisation wurden vom Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften übernommen, unterstützt vom EFTA-Sekretariat in Genf.

Die Vorarbeiten sind Ende Juni 1972 auf der 6. Tagung der Regierungskonferenz abgeschlossen worden. Es wurden dabei zuhanden der diplomatischen Konferenz die folgenden Texte verabschiedet:

- Entwurf eines Uebereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsverfahren
- Entwurf einer Ausführungsordnung zum Uebereinkommen
- Entwurf eines Protokolls über die Anerkennung von Entscheidungen über den Anspruch auf Erteilung des europä-

- 3 -

ischen Patents

- Entwurf eines Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Patentorganisation
- Entwurf eines Protokolls über die Zentralisierung des europäischen Patentsystems und seine Einführung
- Empfehlung betreffend die Patentdokumentation für die Recherche
- Empfehlung betreffend den Status und die Vergütung der in Art. 159 Abs. 2 des Uebereinkommens genannten Bediensteten
- Empfehlung betreffend vorbereitende Arbeiten für die Eröffnung des Europäischen Patentamts
- Modell einer Gebührenordnung (ist später durch den Verwaltungsrat zu erlassen).

Als Sitz des Europäischen Patentamtes bezeichnete die 6. Regierungskonferenz München. In der Folge kündigte die deutsche Delegation die Einladung ihrer Regierung zur Abhaltung der diplomatischen Konferenz in München an. Die entsprechende Einladung ist dem Politischen Departement am 20. November 1972 durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bern übermittelt worden.

Zusätzlich zu den 21 Ländern, die sich an den Vorarbeiten beteiligt haben, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auch Zypern und Island zur diplomatischen Konferenz eingeladen, weil das Uebereinkommen (gemäss Art. 164 des Entwurfs) auch ihnen zur Unterzeichnung offen stehen wird. Ferner sind 4 zwischenstaatliche und 13 private internationale Organisationen als Beobachter zur Münchner Konferenz eingeladen worden.

2. System und Zweck des Uebereinkommens

Durch das Uebereinkommen über ein europäisches Patenterteilungsverfahren wird eine "Europäische Patentorganisation" (EPO) geschaffen, die über zwei Organe verfügt: Das Europäische Patentamt (EPA), dem die Aufgabe zufällt, europäische Patente zu erteilen, und den aus den Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetzten Verwaltungsrat, der die Kontrolle über das EPA ausübt und der auch gewisse Rechtsetzungsbefugnisse hat. Die juristische Struktur der EPO entspricht derjenigen anderer internationaler Organisationen.

Der Entwurf eines Protokolls über die Zentralisierung des europäischen Patentsystems und seine Einführung sieht die Eingliederung des Internationalen Patentinstituts in Den Haag / IIB als Generaldirektion Recherche in das EPA vor. Im Sinne der Zentralisierung des Patentsystems in Europa sollen nach diesem Protokoll die Vertragsstaaten mit bestimmten Ausnahmen zugunsten des EPA ferner darauf verzichten, eine Tätigkeit für den 1970 in Washington unterzeichneten Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens / PCT auszuüben.

Ziel des Uebereinkommens ist die Erteilung von Patenten für eine Vielzahl europäischer Staaten in einem einzigen, einheitlichen Erteilungsverfahren. Das in diesem Verfahren durch das EPA erteilte europäische Patent stellt ein "Bün-

del nationaler Patente" der vom Anmelder bezeichneten Vertragsstaaten dar. Die erste Phase des Erteilungsverfahrens besteht in einer formellen Prüfung der Patentanmeldung, der Durchführung einer Neuheitsrecherche und der Veröffentlichung der Anmeldung samt dem Bericht über den Stand der Technik. Das Patenterteilungsverfahren nimmt in der zweiten Phase seinen Fortgang, wenn der Anmelder den Prüfungsantrag stellt. Das europäische Patent wird vom EPA nach einer materiellen Prüfung erteilt, wenn die Erfindung neu und gewerblich anwendbar ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 50 des Entwurfs).

Gemäss ausdrücklicher Vorschrift des Entwurfs sind Erfindungen nicht patentfähig, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen, sowie Pflanzensorten und Tierarten. Arzneimittel, Nahrungsmittel, Futtermittel und Getränke sowie chemische Stoffe werden indessen im Gegensatz zum geltenden schweizerischen Patentgesetz nicht von der Patentierung ausgeschlossen, und entsprechende europäische Patente dürfen in den Vertragsstaaten - abgesehen von einer lojährigen Uebergangszeit für Nahrungs- und Arzneimittel (Art. 164 des Entwurfs) - nicht für nichtig erklärt werden (Art. 138 des Entwurfs).

Nach der Erteilung des europäischen Patents kann innerhalb von 9 Monaten jedermann beim EPA gegen das erteilte Patent Einspruch erheben, im wesentlichen aus den Gründen, dass sein Gegenstand nicht patentfähig sei oder dass die Erfin-

dung nicht so dargelegt sei, dass ein Fachmann sie danach ausführen könnte.

Gegen die Entscheide der Prüfungsinstanzen des EPA kann bei richterlich unabhängigen Beschwerdekammern des EPA Beschwerde geführt werden.

Die erteilten europäischen Patente, deren Schutzdauer höchstens 20 Jahre beträgt, haben in den vom Anmelder bezeichneten Vertragsstaaten die Wirkung nationaler Patente; für die Gesamtheit der EWG-Länder stellen sie - auf Grund eines besonderen Uebereinkommens, das diese Länder unter sich abschliessen - ein einheitliches Gemeinschaftspatent dar.

Der Finanzbedarf der EPO wird in erster Linie durch die vom Europäischen Patentamt erhobenen Verfahrensgebühren gedeckt. Ferner hat jeder Vertragsstaat einen prozentualen Anteil der von ihm für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente erhobenen nationalen Jahresgebühren an die EPO zu zahlen, wobei dieser Anteil, der vom Verwaltungsrat festgesetzt wird, nicht höher als 75 % sein darf. Reichen diese beiden Einnahmen nicht aus, um den Haushalt auszugleichen - was für die ersten Jahre nach Eröffnung des EPA zwangsläufig der Fall sein wird - so sind die Vertragsstaaten zur Zahlung besonderer Finanzbeiträge verpflichtet. Nach vorläufiger Berechnung einer eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe ist in den ersten 12 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit des EPA (voraussichtlich 1976) ein nicht durch Gebühren gedecktes Betriebsdefizit von etwa

420 Mio Schweizerfranken zu erwarten. Diesen Betrag werden die Staaten aufzubringen haben, wobei er ihnen in den folgenden 15 Jahren samt Zins zurückgezahlt werden soll. Der schweizerische Anteil beträgt auf Grund des in Aussicht genommenen Schlüssels (Art. 38 Abs. 3 des Entwurfs) 8,11 % oder ca. 34 Mio Franken. Die jährlichen rückzahlbaren Vorschüsse unseres Landes würden nach dieser Berechnung zwischen 0,2 und 4,4 Mio Franken schwanken.

3. Würdigung des Vertragsentwurfs, Stellungnahmen

Der auf Initiative der Europäischen Gemeinschaften entstandene Vertragsentwurf erlaubt es der Schweiz wie auch anderen der EWG nicht angehörenden europäischen Staaten, vollberechtigtes Mitglied der EPO zu werden. Er entspricht in dieser Hinsicht der allgemeinen Instruktion, die der schweizerischen Verhandlungsdelegation im oben erwähnten BRB vom 14. Mai 1969 erteilt worden ist.

Die schweizerische Verhandlungsdelegation ist während der ganzen Dauer der Ausarbeitung der Entwürfe mit den interessierten Kreisen unseres Landes in engem Kontakt gestanden; ein Vertreter des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins nahm ferner an den Tagungen der Regierungskonferenz als Delegationsmitglied teil.

Der Entwurf des Uebereinkommens samt Ausführungsordnung entspricht in seinen grossen Zügen den Erwartungen unserer Industrie, die danach trachtet, in einem einzigen, zweckmässigen und straffen Verfahren ein Bündel nationaler Patente zu erlangen. Auch die nationalen Patenterteilungsbehörden der Vertragsstaaten werden spürbar entlastet werden. Das geplante System verspricht namentlich für die Schweiz von grossem Nutzen zu werden, weil schweizerische Erfinder im Verhältnis zur Einwohnerzahl unseres Landes die grösste Zahl von Patentgesuchen im Ausland einreichen und weil andererseits 70 % aller beim Amt für geistiges Eigentum eingereichten Patentgesuche aus dem Ausland stammen.

Gewisse Meinungsverschiedenheiten sind hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Vorbehalte (Art. 166 des Uebereinkommens) festzustellen. Die auf eine Uebergangszeit von 10 Jahren beschränkten Vorbehalte wollen den interessierten Staaten die Anpassung ihres nationalen Rechts, namentlich bezüglich der Patentierbarkeit von Arznei-, Nahrungs- und Futtermitteln, ermöglichen und ihnen dadurch die Ratifikation des Uebereinkommens erleichtern. Verschiedene industriell noch nicht voll entwickelte Länder (Jugoslawien, Portugal, Spanien, Türkei) haben auf der letzten Regierungskonferenz die schriftliche Erklärung abgegeben, dass ihnen die vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeiten in zweifacher Hinsicht nicht genügen. Einmal sollten Vorbehalte bezüglich Erfindungen von chemischen Stoffen allgemein möglich sein, und sodann sollten die Vorbehalte nach Ablauf von 10 Jahren nicht automatisch unwirksam werden, sondern es müsse die

Möglichkeit vorgesehen werden, diese Frist in Ausnahmefällen zu verlängern, nämlich dann, wenn am Ende der Zehnjahresfrist noch die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen sollten, die das betreffende Land zur Anbringung des Vorbehalts veranlasst hatten. Die diplomatische Konferenz wird sich also wahrscheinlich mit der Frage konfrontiert sehen, ob die Vorbehalte zugunsten einer grösseren Zahl von Mitgliedstaaten sachlich und zeitlich erweitert werden sollen oder ob der raschen Vereinheitlichung des materiellen Patentrechts innerhalb eines kleineren Kreises von Mitgliedstaaten der Vorzug zu geben sei. Während insbesondere unsere chemische Industrie in der Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens einen Anlass sieht, die chemischen Ausnahmeartikel im Patentrecht auszumerzen und - mit Unterstützung der Maschinen-, Textil- und Uhrenindustrie - eher in Kauf nehmen möchte, dass dadurch einige Länder von der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens ausgeschlossen werden, würden es die Handelsabteilung und das Politische Departement aus aussenwirtschaftlichen und integrationspolitischer Sicht begrüßen, wenn der Kreis der Teilnehmerstaaten möglichst gross werden könnte. Wegen der Einführung des integralen Patentschutzes für Arzneimittel äussert zudem das Konkordat der schweizerischen Krankenkassen, das eine für den Konsumenten negative Auswirkung auf die Arzneimittelpreise befürchtet, Bedenken gegen den Beitritt der Schweiz zum geplanten Uebereinkommen. Es ist aber der Meinung, dass, wenn sich ein solcher Beitritt aus andern Gründen nicht vermeiden lasse, die Schweiz von dem bezüglich der Arzneimittel vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch machen sollte.

- 10 -

Alle übrigen vom Amt für geistiges Eigentum konsultierten Organisationen und Verwaltungen begrüßen das geplante Uebereinkommen vorbehaltlos. Die Finanzverwaltung hält die finanzielle Planung der EPO für ausserordentlich gründlich und befriedigend.

4. Instruktionen

1. Die von der Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens ausgearbeiteten Texte (vgl. Abschnitt 1), namentlich der Entwurf eines Uebereinkommens samt Ausführungsordnung, sind annehmbar. Die Delegation ist daher zu ermächtigen, diesen Texten oder andern Texten, die den Rahmen des verfolgten Ziels nicht überschreiten oder die Erreichung des gesteckten Ziels nicht übermässig erschweren, zuzustimmen.
2. Aus der Zielsetzung, in einem einzigen Verfahren Patente für eine Mehrzahl europäischer Länder zu erteilen, ergibt sich, dass die Europäische Patentorganisation um so mehr an Interesse gewinnt, je mehr Länder sich ihr anschliessen. Das weitere Ziel, durch das einheitliche Erteilungs-

verfahren in den Ländern, in denen das europäische Patent Geltung haben soll, eine einheitliche patentrechtliche Situation herzustellen, setzt andererseits eine Harmonisierung des materiellen Patentrechts der der Organisation angehörenden Länder voraus. Wegen der noch ungleichen wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen einzelnen an einer europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens interessierten Ländern und aus rein gesetzgeberischen Gründen ist es erforderlich, während einer Uebergangszeit Unterschiede, namentlich bezüglich der Patentierbarkeit bestimmter Erfindungen in einzelnen Vertragsstaaten, in Kauf zu nehmen, wenn dadurch das Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit unter ihnen zu fördern, erreicht werden kann. Die in Art. 166 des Uebereinkommensentwurfs vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeiten, die diesen Unterschieden Rechnung tragen, sind als angemessen zu betrachten. Ihrer Erweiterung in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht soll daher die Delegation jedenfalls nur dann zustimmen, wenn sie das Ziel der Harmonisierung des materiellen Patentrechts nicht in unerträglichem Masse beeinträchtigen, zeitlich klar begrenzt sind und von einer nicht unbeachtlichen Zahl der am Uebereinkommen interessierten Staaten befürwortet werden.

3. Da auch das schweizerische Patentrecht (Art. 2 PatG) bestimmte Erfindungen, für die europäische Patente erteilt

werden sollen, von der Patentierung ausschliesst, wird sich für unser Land die Frage stellen, ob und in welchem Umfang von den Vorbehaltsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Diese Frage steht in einem unlösbaren Zusammenhang mit der künftigen Ausgestaltung unseres nationalen Patentrechts, das an das Uebereinkommen angepasst werden muss. Sie soll deshalb den gesetzgebenden Behörden vorbehalten bleiben. Allfällige Vorbehalte sind darum nicht schon bei der Unterzeichnung des Uebereinkommens, sondern erst nach dessen Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte anlässlich der Ratifikation anzubringen.

4. Das von der Regierungskonferenz genehmigte Protokoll über die Zentralisierung des europäischen Patentsystems und seine Einführung stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis an einer rationellen Durchführung des europäischen Patenterteilungssystems einerseits und dem Interesse der nationalen Patentämter an einer nicht abrupten organisatorischen und personellen Anpassung an das neue Patenterteilungssystem andererseits dar. Vorschläge, die geeignet sind, diesen Kompromiss zu gefährden, namentlich solche, die zu einer unrationellen Zersplitterung der Kräfte führen, soll die Delegation nicht unterstützen oder sie ablehnen.

5. Die schweizerische Verhandlungsdelegation

Bei der Zusammensetzung der schweizerischen Delegation ist der Organisation der Münchner Konferenz Rechnung zu tragen. Diese ist wie folgt vorgesehen:

Die Konferenz wird als Vollversammlung zur Eröffnung und zum Abschluss der diplomatischen Konferenz zusammentreten. Ein Gesamtausschuss leitet und koordiniert die Arbeiten der 3 Hauptausschüsse und leitet die von ihm gebilligten Entwürfe der Hauptausschüsse an die Konferenz weiter. Ein Lenkungsausschuss überprüft den Fortgang der Arbeiten aller Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Der Vollmachtenprüfungsausschuss überprüft die von den Delegationen eingereichten Vollmachten. Der Hauptausschuss I ist zuständig für alle Bestimmungen des Übereinkommens und der Ausführungsordnung patent- und patentverfahrensrechtlicher Natur, für das Protokoll über die Anerkennung von Urteilen über das Recht auf Erteilung eines europäischen Patents und sämtliche weiteren Gebiete, die nicht ausdrücklich einem andern Hauptausschuss zugewiesen sind. Der Hauptausschuss II ist zuständig für vorwiegend völkerrechtliche Fragen, wie die Organisation der Europäischen Patentorganisation und die Befugnisse ihrer Organe (Patentamt, Verwaltungsrat), die Schlussbestimmungen des Übereinkommens, das Protokoll über die Zentralisierung des europäischen Patentsystems und das Protokoll über Vorrechte und Befreiungen der Organisation. Der Hauptausschuss III befasst sich mit den Finanzvorschriften und überprüft die Frage der Finanzierung der Europäischen Patentorganisation. Ar-

beitsgruppen werden von den Ausschüssen nach Bedarf eingesetzt werden, um Vorschläge zur Lösung von Einzelfragen auszuarbeiten. Ferner werden je ein Redaktionsausschuss pro Hauptausschuss und ein allgemeiner Redaktionsausschuss des Gesamtausschusses der Konferenz gebildet werden.

Das Programm der Konferenz sieht vor, dass der Hauptausschuss I während der ganzen Konferenzdauer Sitzungen abhalten wird. Parallel dazu wird vorerst der Hauptausschuss II und anschliessend der Hauptausschuss III tagen. Es ist damit zu rechnen, dass namentlich die Hauptausschüsse I und II zur Beratung der geplanten Protokolle Unterausschüsse (Arbeitsgruppen) einsetzen werden, die möglicherweise gleichzeitig wie die Hauptausschüsse tagen werden. Da die Schweiz an der Vorbereitung dieser wichtigen Instrumente aktiv mitgearbeitet hat, wird von ihr dasselbe an der diplomatischen Konferenz erwartet. Ebenso wird mit unserer Mitarbeit, zum Teil in leitender Funktion, in gewissen Redaktionsausschüssen gerechnet.

Es ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Beratungen im Hauptausschuss I sowohl juristische als auch technische Kenntnisse, die Beratungen in der Hauptkommission II sowohl völkerrechtliche als auch patentrechtliche und die Beratungen in der Hauptkommission III neben der Kenntnis des Patentwesens gründliche kaufmännische Kenntnisse voraussetzen. Schliesslich ist es üblich, dass in die Delegation an diplomatische Konferenzen über gewerblichen Rechtsschutz ein Vertreter der Privatwirtschaft berufen wird. Die

- 15 -

Delegation muss jedoch nicht während der ganzen Dauer der Konferenz vollzählig vertreten sein.

Es wird daher vorgeschlagen, die schweizerische Delegation für die Münchner Konferenz aus den notwendigen Vertretern des Amtes für geistiges Eigentum sowie je einem Vertreter des Politischen Departements, Direktion für Völkerrecht, und des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zusammenzusetzen.

6. Rücksprache mit Bundesstellen

Das Amt für geistiges Eigentum hat den vorliegenden Antrag mit der Direktion für Völkerrecht und der Direktion für Internationale Organisationen des EPD, mit dem Integrationsbüro, der Handelsabteilung, der Finanzverwaltung und dem Personalamt vorbesprochen. Alle diese Stellen sind damit einverstanden.

7. Antrag

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen beantragen wir,

- 16 -

der Bundesrat wolle

b e s c h l i e s s e n :

1. Die Delegation für die Vertretung der Schweizerischen Regierung an der vom 10. September bis 6. Oktober 1973 stattfindenden Münchner diplomatischen Konferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens wird wie folgt bestellt:

Delegationschef: Dr. iur. Walter Stamm, Direktor
des Amtes für geistiges Eigentum

Stellvertreter: Dr. sc. nat. Jean-Louis Comte,
Stellvertretender Direktor dieses
Amtes

Mitglieder: Lic. iur. Paul Braendli, Vize-
direktor dieses Amtes
Lic. iur. Roger Kämpf, Sektionschef
dieses Amtes
Max Leuthold, Sektionschef dieses
Amtes
Dr. iur. Jenö Staehelin, dipl. Mit-
arbeiter der Direktion für Völker-
recht des Politischen Departementes
Prof. Dr. iur. Pierre-Jean Pointet,
Sekretär des Vororts des Schweizeri-
schen Handels- und Industrievereins.

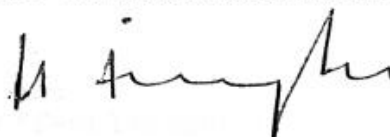
2. Das Taggeld der Delegationsmitglieder wird auf Fr 108.- festgesetzt; der Delegationschef erhält einen Zuschlag von Fr 15.-.

- 17 -

3. Die vom Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Instruktionen an die Delegation werden genehmigt.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, für die Delegation die erforderlichen Vollmachten auszustellen, in denen der Delegationschef ermächtigt wird, die von der Konferenz angenommenen Texte im Namen der Schweizerischen Regierung, unter Ratifikationsvorbehalt, zu unterzeichnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Protokollauszug an:

- EPD 3
- JPD 7 (2 GS, 5 AGE)
- EZD 3 (1 FK, 1 PA)
- EVD 3 (HA)
- BK